

Verordnung über die gemeindlichen Beiträge bei ambulanten Kinderschutz- massnahmen (Voak)

vom 7. November 2017

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 84 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980¹, Art. 276 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)², § 2 der Verordnung über die Kosten von Kinderschutzmassnahmen vom 19. Oktober 1999³, das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 26. August 2010⁴ und auf das Schulgesetz vom 27. September 1990⁵,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Verordnung regelt die Subventionierung von freiwilligen und angeordneten ambulanten Kinderschutzmassnahmen durch die Gemeinde Risch.
- ² Indizierte freiwillige ambulante Massnahmen werden im Rahmen der Sozialberatung in Kooperation mit den betroffenen Kindseltern und deren Kinder/Jugendlichen installiert. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist für die Anordnung von ambulanten Massnahmen zuständig.
- ³ Die Berechnung der Subventionierung lehnt sich an den in der Konferenz der Sozialvorstehenden des Kantons Zug (SOVOKO) ausgearbeiteten Rahmen.

Art. 2 Anordnung von ambulanten Kinderschutzmassnahmen

- ¹ Für indizierte freiwillige ambulante Massnahmen stellt die fallführende Sozialarbeiterin, der fallführende Sozialarbeiter der Bereichsleitung Soziale Dienste ein Gesuch um Kostengutsprache. Gestützt Art. 26 der Kompetenz- und Delegationsverordnung (KDVo) der Gemeinde Risch vom 18. Dezember 2012⁶ entscheidet die Abteilung Soziales/Gesundheit über den Antrag.

GN 10'482

¹ BGS 171.1

² SR 210

³ BGS 213.51

⁴ BGS 861.5

⁵ BGS 412.11

⁶ RR 100.6

- ² Für eine durch die KESB angeordnete ambulante Massnahme wird in der Regel durch die eingesetzte Beiständin bzw. den eingesetzten Beistand ein Gesuch um Kostengutsprache an die Gemeinde Risch gestellt. Gemäss der Verordnung über die Kosten von Kinderschuttmassnahmen vom 19. Oktober 1999 sind die Gemeinden für die Finanzierung von angeordneten Massnahmen im ambulanten Bereich zuständig. Gestützt Art. 26 der Kompetenz- und Delegationsverordnung (KDVo) der Gemeinde Risch¹ entscheidet die Abteilung Soziales/Gesundheit über den Antrag.

Art. 3 Berechnungsmodell

- ¹ Die gemeindlichen Beiträge berechnen sich im Grundsatz auf Basis des steuerbaren Einkommens der Eltern für die direkten Bundessteuern. Für die Berechnung des massgebenden steuerbaren Vermögens kommt das kantonale Steuergesetz zur Anwendung. Liegt das steuerbare Vermögen der Eltern über 500'000 Franken, so wird der über 500'000 Franken liegende Anteil des steuerbaren Vermögens mit fünf Prozent an das steuerbare Einkommen angerechnet.
- ² Keine gemeindlichen Beiträge werden in folgenden Fällen ausgerichtet:
- a) Bei einem steuerbaren Einkommen der Eltern über 110'000 Franken;
 - b) Bei einem steuerbaren Vermögen von über einer Million Franken.
- ³ Die gemeindlichen Beiträge an ambulante Kinderschuttmassnahmen werden so ausgerichtet, dass der durch die Eltern zu finanzierende Teil sich wie folgt ergibt:

steuerbares Einkommen gemäss Abs. 1	Elternbeitrag
bis 50'000 Franken	200 Franken
von 50'001 bis 70'000 Franken	450 Franken
von 70'001 bis 90'000 Franken	800 Franken
von 90'001 bis 110'000 Franken	1'250 Franken

- ⁴ Es wird auf die neuste definitive Steuerveranlagung abgestellt.
- ⁵ Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind angemessen zu berücksichtigen. Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über zwei Jahren.
- ⁶ Bei Steuerveranlagungsrückständen, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erheblich verändert haben oder wenn es die Kindseltern wünschen, wird der Elternbeitrag gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) F.3.3 Elterliche Unterhaltspflicht detailliert berechnet. Hierzu müssen die Eltern Kopien sämtlicher Einnahmen, Vermögen und anerkannten Ausgaben einreichen.

¹ RR 100.6

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. November 2017 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber